

§ 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Eine verfassungsrechtliche Kritik

Ein Positionspapier von Thomas W. Müller
Stand 02.2013 - Version 1.0

Das Schornsteinfegerwesen stellt seit 1935 eine rechtliche und wirtschaftliche Besonderheit in Deutschland dar. Pro Kehrbezirk hatte jeweils nur ein Bezirksschornsteinfegermeister das exklusive Recht zur Ausübung seines Handwerks. Zugleich waren die Hauseigentümer per Gesetz verpflichtet, bestimmte Kehr- und Prüfarbeiten zu ermöglichen bzw. zu dulden. Die hierfür zu zahlenden Vergütungen waren ebenfalls per Verordnung festgeschrieben.

— Diese Monopol-Struktur wurde mit dem hoheitlichen Interesse an der Betriebssicherheit von Feuerstätten und dem Brandschutz begründet. Die Europäische Kommission beurteilte die Situation jedoch anders und forderte, wie im handwerklichen Gewerbe üblich, einen freien Marktzugang auch über die nationalen Grenzen hinweg. Um ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, wurde das Schornsteinfegerwesen 2008 durch das "Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk" (kurz: "Schornsteinfeger-Handwerksgesetz" - SchfHwG) gesetzlich neu geregelt. Statt jedoch die Möglichkeit zu einer umfassenden und zeitgemäßen Neugestaltung zu nutzen, war die Politik auf Drängen der bislang privilegierten Schornsteinfeger bemüht, nur so viel Marktöffnung vorzusehen, dass den europäischen Forderungen Genüge getan wurde. Ansonsten sollten jedoch sowohl die Kehrbezirks-Struktur, als auch die gesetzlichen Pflichten für die Gebäudeeigentümer weitgehend erhalten bleiben.

— Besonders zu kritisieren ist hierbei, dass auch im neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz berufsrechtliche Aspekte mit Bürgerpflichten in einem Gesetzeskomplex vermischt werden. Warum bestimmte Arbeiten und Kontrollen exklusiv an das Handwerk der Schornsteinfeger gebunden bleiben, ist nach den angegebenen Gesetzeszwecken ebenfalls kaum nachvollziehbar. Um die Kehrbezirks-Struktur erhalten zu können, wurde neben dem handwerklichen Gewerbe des Schornsteinfegermeisters ein hoheitliches Amt des "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers" (bBSF) geschaffen. Hierbei wird weder zwischen Amt und Amtsinhaber unterschieden, noch ist praktisch eine staatlich neutrale Amtsausübung möglich, da der bBSF Funktionen gerade in dem Bereich ausüben soll, in dem er eigene wirtschaftliche Interessen als handwerklicher Unternehmer hat. Für den normal rechtskundigen Bürger ist zudem kaum zu erkennen, wann er sich bei Kontakten mit Schornsteinfegern in der Sphäre des öffentlichen und wann in der des zivilen Rechts bewegt. Ähnliches gilt für die zur Aufsicht berufene Behörden, die sowohl die Dienstaufsicht über die hoheitlich tätigen bBSF, als auch die gewerberechtliche Kontrolle der Schornsteinfeger-Handwerker ausüben sollen und zugleich gegenüber den Bürgern die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Pflichten bewirken müssen. Besonders problematisch ist hierbei, dass die Aufsichtsbehörden fachlich nicht hinreichend qualifiziert sind, eigenständig Fachfragen beurteilen zu können. Sie sind vielmehr auf das fachliche Urteil der zu Beaufsichtigenden angewiesen.

Die vorgenannten Aspekte können jedoch zunächst zurückgestellt werden, da das gesamte System des Schornsteinfegerwesens auf einem zentralen Paragraphen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufbaut, dem Paragraphen 1 SchfHwG. Ist dieser jedoch, wie im Folgenden dargestellt, als verfassungsrechtlich nichtig oder zumindest verfassungswidrig zu werten, werden die hierauf fußenden Einzelregelungen gegenstandslos.

Man muss jedoch bereit sein, Vorurteile zu hinterfragen, denn:

"Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird." (3. Leitsatz BVerfGE 23, 98)

Das Land Brandenburg hat einem Antwortschreiben bezüglich einer Petition zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ein angeblich von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitetes Positionspapier beigefügt. Unter 1. wird argumentiert, warum das SchfHwG unter die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG als "Recht der Wirtschaft" fallen soll.

Man kann die Qualität dieser Argumentation mit einer Analogie verdeutlichen. Nehmen wir an, es gibt einen Zoo, der als "Raubtierpark" bezeichnet wird. Auf die Frage, ob denn die Bezeichnung so zutrefte, wird angeführt, dass im zweiten Gehege ja Tiger gehalten werden. Es folgt eine ausführliche Darstellung, dass Tiger zur Gattung der Katzen gehören und diese sich von erbeutetem Fleisch ernähren. Es seien somit Raubkatzen, also Raubtiere.

Im ersten Gehege werden jedoch Schafe gehalten. Fallen die Schafe jetzt automatisch auch unter die Bezeichnung "Raubtier", nur weil diese zusammen mit Tigern im selben Zoo gehalten werden, der als "Raubtierpark" bezeichnet wird? Oder fallen Schafe unter den weit auszulegenden Begriff als "Raubtier", da sie ja Raubtieren als Beute dienen könnten?

Man erkennt sehr leicht, dass alle Argumente, die für Tiger gemacht werden, nicht so ohne Weiteres auf andere Tierarten zu übertragen sind. Und allein dadurch, dass jemand ein Schild "Raubtierpark" über den Eingang schraubt, werden nicht automatisch alle Tierarten, die in diesem Zoo gehalten werden, zu "Raubtieren".

Und gleichermaßen verhält es sich bei den Rechtsnormen, die im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz enthalten sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob z.B. Paragraf 2 SchfHwG unter das "Recht der Wirtschaft" fällt, wenn die Frage aufgeworfen wurde, ob die Einzelnorm des Paragrafen 1 SchfHwG unter diesen Begriff fällt.

Bei der verfassungsrechtlichen Frage nach der föderalen Zuständigkeit zur Gesetzgebung nach Grundgesetz müssen vielmehr zwei wesentliche Gesichtspunkte betrachtet werden. Dies sind der "Gesetzgebungszweck" und die "Adressaten". Auch wenn man bereit ist, den Begriff "Wirtschaft" weit auszulegen, so muss es doch die erkennbare Absicht eines Gesetzgebers sein, "wirtschaftliche" Gegebenheiten oder Prozesse regeln und steuern zu wollen. Weiterhin muss sich eine entsprechende Rechtsnorm an die "Adressaten wenden, die Teilnehmer oder Betroffene eines "wirtschaftlichen" Vorgangs sind.

Wenn **Paragraf 1 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG** ausführt: *"Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, ..."* wird bereits offensichtlich und deutlich, dass die Adressaten dieser Rechtsnorm nicht unter den angeblich zu regelnden Berufszweig der Schornsteinfeger fallen.

Das Gesetz trägt immerhin die Bezeichnung: *"Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk"*. Nur die wenigsten *"Eigentümer von Grundstücken und Räumen"* üben den Beruf des *"Schornsteinfegerhandwerks"* aus. Es kann somit gar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, Aspekte der "Wirtschaft" regeln zu wollen, wenn Pflichten für Bürger geschaffen werden sollen, die unstreitig nicht den Handwerksberuf ausüben, der im Gesetzestitel angegeben wird.

Noch offensichtlicher wird dies bei Paragraf 1 Absatz 1 Satz 2 SchfHWG:

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ..."

Keiner der hier angeführten "Zwecke" fällt auch nur ansatzweise unter ein "Recht der Wirtschaft".

Ungeachtet der Frage, ob ein Zweck "Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit" von Feuerstätten im Sinne des Artikel 80 (1) GG als hinreichend bestimmt und begrenzend formuliert ist, bedarf es der Prüfung, welches föderale Organ nach Grundgesetz für diesen Regelungszweck zuständig ist. Nach Artikel 70 GG sind dies zunächst die Bundesländer, wenn das Grundgesetz keine abweichende Zuständigkeit bestimmt. Dort heißt es:

Art 70 GG - Gesetzgebung

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Weder die Kataloge des Artikel 73 GG (Ausschließliche Gesetzgebung), noch des Artikel 74 GG (Konkurrierende Gesetzgebung) weisen dem Bund jedoch Gesetzgebungsbefugnisse im Bereich der "Betriebssicherheit von Anlagen" oder dem "Brandschutz" zu.

Bislang unbestritten fällt das "Baurecht" in die Zuständigkeit der Bundesländer. Ebenso verhält es sich beim "Ordnungsrecht", also bei der Ausübung staatlicher Kontrollen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Anlagen und deren Betreiber. Ist somit die Sicherheit des Gesamtgebäudes Sache der Länder, muss dies auch für Gebäude-Bestandteile (ortsfeste Feuerstätten, Schornsteine etc.) gelten.

Der angegebene Gesetzeszweck "Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit" von Feuerstätten kann zudem zwar durch Tätigkeiten des im Gesetzestitel angeführten Handwerksberuf der Schornsteinfeger angestrebt oder gefördert werden, er ist jedoch nicht zwingend mit diesem Handwerk verbunden. Der Gesetzgeber hätte alternativ z.B. auch Kontrollen durch eine staatliche Stelle (Behörde) oder eine anerkannte Prüforganisation (TÜV, DEKRA u.ä.) versehen können. Die Entscheidung, den Beruf der Schornsteinfeger mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, ist folglich bereits eine gesetzgeberische Entscheidung über die Methode, die zur Erreichung eines Gesetzeszwecks gewählt werden soll.

Für die Frage, welches föderale Organ jedoch zur Gesetzgebung berufen ist, spielt zwar der angestrebte Gesetzes-Zweck, nicht jedoch die hierfür gewählte Methode eine Rolle. Immerhin hätte ein anderes Gesetzgebungsorgan sowohl bei Fragen der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bis hin zu deren Ausgestaltung zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangen können.

Sind für einen Regelungsbereich nach Grundgesetz die Bundesländer zuständig, kann weder der Bund aus eigener Kompetenz eine Gesetzgebungsbefugnis an sich ziehen, noch sieht die Verfassung ein Verfahren vor, dass die Länder ihnen zustehende Kompetenzen an den Bund delegieren könnten. Fällt ein Gesetzeszweck nicht unter einen der Fälle der konkurrierenden Gesetzgebung des Artikel 74 GG wird es folglich gegenstandslos, die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG überhaupt zu prüfen. Wenn für einen Regelungszweck die Bundesländer nach Grundgesetz als Gesetzgebungsorgan bestimmt sind, können sich die Länder zwar zu einer einheitlichen Regelung koordinieren, hierdurch ändert sich jedoch nicht an deren Zuständigkeit.

So können zum Beispiel die Länder einen Staatsvertrag zum Zweck der Finanzierung des Öffentlichen Rundfunks schließen, ein entsprechendes Bundes-Gesetz wäre jedoch verfassungswidrig. Die Länder können sich auch über eine Kultusministerkonferenz bei Schulfragen koordinieren, ein Bundes-Gesetz wäre jedoch nichtig und verfassungswidrig. Ebenso verhält es sich beim Baurecht und somit auch bei Fragen der Betriebssicherheit von baulichen Anlagen (Feuerstätten) und Gebäudebestandteilen (Schornsteinen). Die Länder können sich abstimmen, der Bund wird jedoch ohne Änderung des Grundgesetzes in keinem Fall gesetzgebungsbefugt.

Der Bund darf somit nach Grundgesetz keine Gesetzesnormen verabschieden, die unmittelbar Pflichten für den Bürger generieren, um den Zweck "Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerstätten" zu verfolgen. Ist er für diesen Regelungszweck nicht zuständig, darf er auch keine diesbezüglichen Ermächtigungen erteilen.

Ist der Bund hinsichtlich auch nur eines der in § 1 (1) Satz 2 SchfHWG angeführten Zwecke unzuständig, wird die gesamte Bestimmung verfassungswidrig, wenn sie nicht bereits nichtig ist. Das Gebot der Normenklarheit erfordert es, dass sowohl den Adressaten einer gesetzlichen Regelung, insbesondere jedoch der Rechtsprechung der Wille des Gesetzgebers hinreichend klar wird. Hierzu müssen auch die Grenzen einer gesetzlichen Regelung (insbesondere bei der Erteilung einer Verordnungsermächtigung) und der angestrebte Gesetzeszweck gerechnet werden. Sowohl die Betroffenen, aber auch die über Streitfälle entscheidenden Gerichte müssen erkennen und beurteilen können, ob eine gesetzliche Pflicht ein zulässiges Ziel anstrebt und hierbei geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. Ist folglich auch nur einer der angegebenen Zwecke (wegen Unzuständigkeit) unzulässig, wird es praktisch unmöglich die Einzelbestimmungen der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnung beurteilen zu können.

Weder der Verordnungsgeber der "Kehr- und Überprüfungsordnung" (KÜO), noch ein Gericht, das im Rahmen einer Inzidentprüfung über z.B. die Verhältnismäßigkeit einer Verordnungsbestimmung zu befinden hat, kann unterscheiden, welche Arbeit oder Kontrolle eines Schornsteinfegers ein ggf. zulässiges Ziel (Umweltschutz) verfolgt und wann (vorrangig) das Ziel der "Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit" von Feuerstätten verfolgt wird, für das der Bund nicht zuständig ist. Ist jedoch eine Unterscheidung zulässiger und unzulässiger Bestimmungen nicht möglich, wird die gesamte Einzelnorm verfassungswidrig

Bundesverfassungsgericht - Aktenzeichen: 1 BvR 2368/06:

Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein (vgl. BVerfGE 78, 214 <226>).

Dem Gesetz kommt im Hinblick auf den Handlungsspielraum der Exekutive eine begrenzende Funktion zu, die rechtmäßiges Handeln des Staates gewährleisten und dadurch auch die Freiheit der Bürger schützen soll (vgl. BVerfGE 113, 348 <376>).

Dementsprechend soll der Grundsatz der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sicherstellen, dass die gesetzesausführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können; ferner ermöglichen die Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass der betroffene Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann (vgl. BVerfGE 110, 33 <52 ff.>).

Der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (BVerfGE 65, 1 <44 ff.>; 100, 313 <359 f., 372>; 110, 33 <52>; 113, 348 <375>).

„Ein Gesetz welches über die Rechtmäßigkeit Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig!“ (BVerfGE 17, 192 = DVBE 1964; OVerwG Lüneburg 3 K 21/89).

Paragraf 1 Absatz 1 SchfHwG ist somit nichtig und verfassungswidrig, da die "Eigentümer von Grundstücken und Räumen" nicht den zu regelnden Handwerksberuf der Schornsteinfeger ausüben und zumindest der angeführte Gesetzeszweck der "Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerstätten" nicht in die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes fällt. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung dieser Einzelnorm spielt es keine Rolle, ob andere Bestimmungen des Gesamtgesetzes einem "Recht der Wirtschaft" zugeordnet werden können.

Art. 2 GG - Allgemeines Freiheitsrecht

(1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Ist das Gesetzgebungsorgan, das eine bestimmte Einzelnorm verabschiedet hat, hinsichtlich des Regelungszwecks und der angesprochenen Adressaten nach Grundgesetz (Art. 70 bis 75 GG) nicht berufen, fällt zumindest diese Einzelbestimmung nicht mehr unter die "verfassungsmäßige Ordnung". Sie kann somit bereits nach Artikel 2 Absatz 1 GG für den Bürger keine bindende Wirkung entfalten.

Es handelt sich bei Bestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit eines Gesetzgebungsorgans fallen, vielmehr um Schein-Gesetze, da von Anfang an kein verfassungskonformes Gesetz geschaffen wurde. Der Deutsche Bundestag kann in Bereichen, die in die Regelungskompetenz der Bundesländer fallen, ebenso wenig Gesetze verabschieden, wie dies ein Berliner Kleingartenverein dürfte. Ohne verfassungskonforme Rechtsgrundlage gilt Entsprechendes für Verordnungen, die sich auf nichtige Rechtsnormen stützen.

Es sei daran erinnert:

"Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird." (3. Leitsatz BVerfGE 23, 98)

Paragraf 1 Absatz 2 SchfHwG bestimmt:

"Die Eigentümer haben Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage."

Diese Einzelnorm verletzt bereits das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit, da völlig offen bleibt, welches Ziel der Gesetzgeber mit dieser Verpflichtung der Bürger verfolgen will. Insbesondere die Pflicht, auch die Stilllegung einer Anlage melden zu müssen, dient erkennbar keinem der in § 1 (1) SchfHwG angeführten Zwecke. Ordnungspolitische oder statistische Ziele, die mit derartigen Meldungen verfolgt werden könnten, sind weder im Gesetz benannt, noch wären sie einem "Recht der Wirtschaft" zuzuordnen. Erneut darf auch der Eigentümer, der ja den zu regelnden Beruf der Schornsteinfeger gar nicht ausübt, nicht im Rahmen einer berufsrechtlichen Regelung verpflichtet werden.

Der Normenklarheit des § 1 (2) SchfHwG kommt zudem eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße gegen diese Meldungspflichten nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 SchfHwG eine mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen sollen. So bleibt z.B. völlig offen, was unter "Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen" zu verstehen sein soll.

Zum Einen wird ja erst durch die dem Gesetz nachfolgende Verordnung genau bestimmt, welche "Anlagen" überhaupt betroffen sein sollen. Diese Festlegung eines Ministeriums würde folglich darüber entscheiden, wann sich ein Eigentümer ggf. wegen unterlassener Meldung ordnungswidrig verhält. Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Bestimmtheitsgebot würde es jedoch erfordern, dass der Gesetzgeber selbst den Anwendungsbereich einer Rechtsnorm hinreichend genau bestimmt und begrenzt.

Lässt der Gesetzgeber in § 1 (2) SchfHwG bereits unbestimmt, welche Anlagen überhaupt genau von einer Meldepflicht betroffen sind, so ist ebenfalls völlig undefiniert, wann eine "Änderung" vorliegen soll. Da noch nicht einmal eine qualifizierende Beschränkung z.B. auf "wesentliche" Änderungen im Gesetz zu finden ist, wäre der Bürger ex presis verbis sogar verpflichtet, dem "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" eine Meldung zu machen, wenn er ein Ofenrohr mit einer anderen Farbe anstreichen würde. Und wäre es ein meldepflichtiger Tatbestand, wenn ein Eigentümer einen defekten Ofen durch einen baugleichen neuen ersetzt?

Da der angestrebte Zweck des § 1 (2) SchfHwG nicht hinreichend nachvollziehbar ist, muss zudem die Frage aufkommen, ob Inhalt und Umfang einer Meldung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers nicht unangemessen verletzt. Ein allgemeines Informationsinteresse des Staates wäre wohl nicht geeignet, den Bürger über personalisierte Auskünfte hinsichtlich seines Eigentums und Besitzes zu verpflichten. Dies insbesondere, da der Empfänger diese Meldungen ja angeblich ein "Handwerker" (Recht der Wirtschaft) sein soll, der nicht in einem "öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis" im Sinne des Artikel 33 Absatz 4 GG steht.

Derartige Fragen können jedoch hinten angestellt werden, da eine Meldepflicht des Bürgers offensichtlich und zweifelsfrei nicht einem "Recht der Wirtschaft" zuzurechnen ist. Derjenige, der Meldungen der Bürger entgegennehmen und prüfen soll, muss als Organ der Exekutive (als Behörde im Sinne des § 1 VwVfG) angesehen werden. Die Übertragung HOHEITLICHER Befugnisse fällt offensichtlich ebenfalls nicht unter ein noch so weit auszulegendes "Recht der Wirtschaft". Der meldepflichtige Bürger übt den angeblich zu regelnden Beruf des Schornsteinfegers nicht aus, der Empfänger der Meldungen handelt bei der Entgegennahme der Meldungen und deren Aufarbeitung nicht als Unternehmer im Sinne des Wirtschaftsbegriffs. Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage sieht sich folglich der Bund als zuständiges Gesetzgebungsorgan an?

Die Stelle, die gesetzlich vorgeschriebene Meldungen der Bürger entgegennehmen soll, muss mit hoheitlichen Kompetenzen versehen sein. Sie ist im Rahmen der Gewaltenteilung der Exekutive, der Verwaltung zuzurechnen. Die Verwaltung ist jedoch Ländersache (Art. 30 GG, Art. 33 (4) GG, Art. 70 GG, Art. 83 GG, Art. 84 (1) GG). Der Bund darf somit nach Grundgesetz weder bestimmen, dass Kehrbezirke einzurichten sind, da dies nicht dem "Recht der Wirtschaft" zuzurechnen ist, noch darf er das Verfahren bestimmen, nach dem Meldungen der Bürger an den Staat zu erfolgen haben. Soweit derartige Meldungen einen zulässigen Gesetzeszweck verfolgen und verhältnismäßig sind, wäre es Sache der Länder, insbesondere zu bestimmen, welche Stelle derartige Meldungen annehmen und verarbeiten soll (Organisation der Verwaltung).

Zu beachten wäre hierbei ergänzend, dass Artikel 84 Absatz 1 GG im letzten Satz bestimmt:

"Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden."

Ungeachtet der Frage, ob die "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" eine eigenständige Behörde (als Kehrbezirks-Verwaltung) oder "beliehene Unternehmer" mit übertragenen Aufgaben und Kompetenzen sein sollen, sie sind verwaltungsorganisatorisch den Gemeinden und Gemeindeverbänden sogar noch untergeordnet.

Immerhin soll die Dienstaufsicht über die "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" von Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände ausgeübt werden. Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage sieht sich hierbei der Bund als berufen an, Handwerker mit hoheitlichen Aufgaben zu beleihen oder diese zu Nebenberufsbehörden zu bestimmen? Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben ist erkennbar erneut kein "Recht der Wirtschaft".

Nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sind nicht nur die staatlichen Gewalten unabhängig auszugestalten, es erfordert auch eine Trennung von Staat und Zivilgesellschaft. Insbesondere dürfen HOHEITLICHE und WIRTSCHAFTLICHE Aspekte nicht vermischt werden. Meldepflichten des Bürgers gegenüber einer Stelle, die zugleich eigenwirtschaftliche Ziele in dem Rechtsbereich verfolgt, in dem sie hoheitlich tätig werden soll, verletzen das Gebot der Gewaltenteilung und lassen beim Bürger berechnete Zweifel daran aufkommen, dass die gebotene Neutralität des Staates gewahrt wird.

Ungeachtet dessen, dass Paragraph 1 Absatz 2 SchfHWG wegen verfassungsrechtlicher Unzuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Regelungsbereich bereits nichtig ist, wäre die gewählte Ausgestaltung wegen Verletzung des Gebots zur Gewaltenteilung und der Neutralität des Staates auch verfassungswidrig. Diese Einzelnorm verletzt zudem, insbesondere durch die hierauf basierenden Bestimmungen zur Ordnungswidrigkeit bei Nichtbefolgung, das Bestimmtheitsgebot durch zu allgemeine und unbegrenzte Rechtsbegriffe. Auch dies führt zur Verfassungswidrigkeit des § 1 (2) SchfHWG.

Bundesverfassungsgericht - 1 BvL 13/76 -

"Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 II GG den Strafgesetzgeber - neben dem im vorliegenden Verfahren nicht zu erörternden Rückwirkungsverbot -, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen (BVerfGE 25, 269 [285]; 28, 175 [183] m.w.N.). Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist (vgl. zuletzt BVerfGE 45, 346 [351] m.w.N.).

...

Ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht, hat demnach der Gesetzgeber, nicht der Richter zu bestimmen. Zwar steht der Gesetzgeber auch im Strafrecht vor der Notwendigkeit, der Vielgestalt des Lebens Rechnung zu tragen, so daß sich nicht darauf verzichten läßt, Begriffe zu verwenden, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen (BVerfGE 4, 352 [358]; 28, 175 [183], std.Rspr.); davon abgesehen ist es schon wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft werden kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Aber der Normadressat muß jedenfalls im Regelfall anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist; in Grenzfällen geht er dann für ihn erkennbar das Risiko einer Bestrafung ein. Beides ist nur möglich, wenn in erster Linie der für den Adressaten verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Straftatbestandes maßgebend ist. Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so kann dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen.

Dem wird Paragraph 1 Absatz 2 SchfHwG in Verbindung mit Paragraph 24 Absatz 1 Nr. 2 SchfHwG nicht gerecht. Selbst unter Hinzuziehung der "Kehr- und Überprüfungsordnung" (KÜO) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist es dem normal verständigen Bürger ohne Fachkenntnisse nicht möglich, Meldetatbestände, Meldeumfang und Meldefristen hinreichend genau erkennen und abgrenzen zu können. Es wäre vielmehr weitgehend ins Ermessen und die Willkür eines "beliehenen Unternehmers" gestellt, wann dieser die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit als gegeben ansehen will. Immerhin soll bereits eine "*nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige*" Mitteilung die Tatbestandsmerkmale einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass Paragraph 1 Absatz 2 SchfHwG nichtig und verfassungswidrig ist. Der Bund ist nach Grundgesetz weder gesetzgebungsbefugt, dem Bürger hier Meldepflichten aufzugeben, noch ein Verwaltungsverfahren zu bestimmen. Die Einzelnorm ist zudem nicht hinreichend bestimmt, um dem Gebot der Normenklarheit gerecht zu werden.

Paragraph 1 Absatz 3 SchfHwG ist aus den bereits ausgeführten Zuständigkeitsgründen ebenfalls als nichtig anzusehen. Eine Verpflichtung des Bürgers, einer hoheitlichen Stelle (bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) oder Mitarbeiter einer Verwaltung Zutritt zu seinem grundrechtlich geschützten Wohnraum (Art. 13 (1) GG) gewähren zu müssen, fällt erkennbar und offensichtlich wiederum nicht unter ein "Recht der Wirtschaft".

Die Unzuständigkeit des Bundes für diese Rechtsnorm wird zudem besonders deutlich in Satz 2. Dort heißt es:

"Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde eine verweigerte Reinigung, Überprüfung oder Messung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen haben."

Die Vollziehung eines Verwaltungsakts kann auch bei der weitesten Auslegung nicht mehr einem "Recht der Wirtschaft" zugerechnet werden. Die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens ist nach Grundgesetz jedoch Sache der Länder (siehe oben).

Die Länder haben bereits Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsgesetze. Es ist weder eine Notwendigkeit, noch eine verfassungsrechtliche Grundlage ersichtlich, warum der Bund mit Paragraph 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG in die Gesetzgebung der Länder eingreifen könnte und dürfte.

Dass der Gesetzgeber in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 (1) GG eingreift, ist diesem bewusst, da er dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG folgend ausführt:

"Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Der Bund als Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, hierbei die Schranken des Artikel 13 Absatz 7 GG hinreichend zu berücksichtigen.

"Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden."

So dürfen Beschränkungen auf der Grundlage eines Gesetzes nur erfolgen "*zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung*".

Die Einengung auf "dringende Gefahren" erfordert vom Gesetzgeber zwischen "nützlich" und "notwendig" stärker zu unterscheiden, als dies bei anderen Rechtsnormen der Fall sein muss. Gerade bei einer Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die den genauen Umfang der zu duldenen Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung bestimmt, muss der Gesetzgeber bereits im Gesetz so klare Grenzen bestimmen, dass dem Ordnungsgeber erkennbar aufgezeigt wird, was der Gesetzgeber als "dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" versteht.

Es bedarf somit einer Unterscheidung zwischen "normalen" Risiken des Alltags und solchen, die die Qualität einer "dringenden Gefahr" haben sollen. Nur so wird auch die Rechtsprechung in die Lage versetzt, Anforderungen der Verordnung im Rahmen einer Inzidentprüfung am Willen des Gesetzgebers messen und gegenüber den Grundrechten des Bürgers abwägen zu können. Einen pauschalen Freibrief, in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen zu können, hat nach Art. 13 (7) GG weder ein Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene, noch kann ein solcher praktisch einem Ordnungsgeber eingeräumt werden.

Die Beschränkungsgrenzen des Artikel 13 Absatz 7 GG erfordern somit eine besondere Betrachtung der angestrebten Gesetzeszwecke. Diese müssen folglich im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Paragraf 1 Abs. 3 SchfHwG nimmt beispielsweise Bezug auf Paragraf 14 Abs. 1 SchfHwG in dem die "Feuerstättenschau" des "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers" zum Zweck der "*Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen*" geregelt wird. Wie bereits ausgeführt, fällt dieser Gesetzeszweck wiederum nicht in die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Die "*Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen*" kann auch bei weitester Auslegung nicht mehr einem "Recht der Wirtschaft" gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG zugerechnet werden.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird zudem bereits durch die Ausführung der regelmäßig zu beauftragenden Schornsteinfegerarbeiten gewährleistet. Welchen Gesetzeszweck verfolgt der Bund, wenn er ergänzend zu diesen Arbeiten und Kontrollen dann auch noch zusätzlich eine Begehung durch den "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" vorschreibt? Diese ZUSÄTZLICHE Kontrolle überschreitet erkennbar die Schranken des Art. 13 Abs. 7 GG.

Erneut überlässt es der Gesetzgeber völlig dem Ordnungsgeber, welche "Anlagen" dieser zusätzlichen Kontrolle des "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers" unterfallen sollen. Es bleibt auch der Interpretation überlassen, was man unter "Betriebs- und Brandsicherheit" verstehen will. Dies ist jedoch in Hinblick auf die Schranken des Art. 13 Abs. 7 GG nicht ausreichend. Unter "Betriebsicherheit" versteht der normal denkende Bürger, dass eine Anlage oder ein technisches Gerät bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Die Wartung eines Gerätes oder einer Anlage mit dem Ziel ungeplanten Ausfällen und Störungen vorzubeugen, fällt zwar unter den Begriff "Betriebsicherheit", es muss jedoch hierbei keineswegs auch eine Gefahr auftreten oder gar die Öffentliche Sicherheit betroffen werden. Der Ausfall z.B. einer Heizungsanlage ist jedoch ausschließlich der Privatsphäre des Betreibers zuzurechnen.

Der Gesetzgeber hat es somit unterlassen, hinreichend zu bestimmen und zu begrenzen, vor welchen Gefahren er die Öffentlichkeit genau schützen will. Dies insbesondere bei der zusätzlichen Feuerstättenschau durch einen "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger". Wird durch anderweitige Kontrollen bereits bewirkt, dass kein besonderes Risiko mehr von einer Feuerstätte ausgeht, ist eine Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung zugunsten eines "beliehenen Unternehmers" oder einer Behörde solange nicht als verfassungskonform und verhältnismäßig anzusehen, als keine Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, die Hinweise auf eine Gefahrensituation geben.

Eine rein nach Zeitablauf bestimmte Doppel-Kontrolle durch einen "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" verstößt klar gegen die Vorgaben des Artikel 13 Absatz 7 GG. Sie muss vielmehr als reine Wirtschaftsförderung und Beschäftigungsmaßnahme für die "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" gewertet werden. Die Absicht des Gesetzgebers, eine bestimmte Berufsgruppe mit Aufgaben zu versorgen, ist jedoch verfassungsrechtlich nicht geeignet, insbesondere das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu beschränken.

Ungeachtet aller vorstehenden Ausführungen ist ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung zudem weder notwendig, noch verhältnismäßig.

Selbst wenn von einer Feuerstätte oder einer Anlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen würde, wäre es ausreichend, deren Betrieb zu untersagen. In keinem Fall besteht eine Notwendigkeit, einem Handwerker Zugang zu geschütztem Wohnraum gewähren zu müssen. Sind vorgeschriebene Kontrollen an einer Anlage nicht fristgerecht nachgewiesen, kann die Verwaltung zwar deren Betrieb untersagen, damit ist dann jedoch bereits die Öffentliche Sicherheit hinreichend gewahrt.

Und erst, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Betriebsverbot nicht beachtet wird, wäre es Sache der Verwaltung, anlassbezogenen Kontrollen im Rahmen des Verwaltungsrechts des jeweiligen Landes durchzuführen. Eine Ersatzvornahme von Kehr- und Messarbeiten ist jedoch in keinem Fall gerechtfertigt. Es obliegt vielmehr dem Betreiber, ggf. die Einhaltung technischer Vorgaben nachzuweisen. Wie er hierbei den vorgeschriebenen technischen Zustand herstellt und erhält, bleibt in seiner Entscheidungskompetenz und seiner Vertragsfreiheit.

Sind zudem Unternehmer staatlich "beliehen", technische Prüfungen durchzuführen und z.B. die Einhaltung von Grenzwerten zu kontrollieren, muss es dem Bürger grundsätzlich überlassen bleiben, welchen der als qualifiziert eingestuften "Unternehmer" er im Rahmen seiner Vertragsfreiheit beauftragen will.

Eine Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung zugunsten eines (beliehenen) Unternehmers muss auch deswegen als verfassungswidrig angesehen werden, da die Wohnung den letzten Rückzugsbereich des Individuums in seine Privatsphäre darstellt. Derjenige, dem Zugang ohne Auswahlmöglichkeit des Bürgers gewährt werden muss, muss daher in einem besonderen Vertrauens- und Treueverhältnis stehen. So muss z.B. durch dienstrechtliche Vorgaben sichergestellt sein, dass Erkenntnisse über die Lebensumstände des Bürgers nicht gegenüber Dritten offenbart oder gar zu wirtschaftlichen Zwecken missbraucht werden.

Artikel 33 Abs. 4 GG bestimmt:

"Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen."

Zwar eröffnet die Formulierung "in der Regel" die Möglichkeit zu Ausnahmen, diese müssen jedoch sachgerecht, nachvollziehbar und verhältnismäßig sein. Eine Nachkontrolle der Arbeiten, die ein Schornsteinfeger bereits ausgeführt hat, im Rahmen einer zeitlich wiederkehrenden Feuerstättenschau ohne besonderen Anlass, rechtfertigt keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass hoheitliche Aufgaben durch eine Verwaltung wahrgenommen werden sollen, die in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis steht. Gerade wenn eine Kehrbezirks-Verwaltung Arbeiten von anderen Handwerkern kontrollieren und Pflichten des Bürgers überwachen soll und hierzu das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung beschränkt werden soll, muss dies in den Händen staatlicher Stellen verbleiben.

Eine Ausnahme wäre nur dann denkbar, wenn dem Bürger die Wahl zwischen mehreren Dienstleistern / Unternehmern eröffnet wäre. Aber genau das ist ja bei der Bindung an einen bestimmten Kehrbezirk und den hierfür "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" nicht der Fall. Dieser tritt vielmehr sowohl verwaltungsrechtlich, als auch verwaltungsorganisatorisch als Behörde auf, ohne jedoch in einem "öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis" zu stehen.

Besonders problematisch wird es, wenn das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zugunsten eines beliebigen Unternehmers ("bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger") eingeschränkt werden soll, damit dieser im Rahmen einer "Feuerstättenschau" auch prüfen kann, ob es bislang nicht gemeldete "kehrpflichtige" Anlagen gibt. Eine Begehung von Räumlichkeiten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, muss als "Durchsuchung" qualifiziert werden. Dann wäre jedoch Artikel 13 Absatz 2 GG relevant:

"Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden."

Weder im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, noch in der Kehr- und Überprüfungsordnung ist hinreichend begrenzt, was eine "Feuerstättenschau" nach Paragraph 14 Absatz 1 SchfHwG ist. Der Gesetzgeber hat es völlig unterlassen, die Räume hinreichend genau zu bestimmen, für die eine Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden soll. Wäre nach dem Willen des Gesetzgebers dem "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" Zugang zu einem Raum zu gewähren, in dem sich nur eine stillgelegte Feuerstätte oder ein unbenutzter Schornstein befindet, wenn hieran keine Kehr- und Prüfarbeiten vorgeschrieben sind? Wäre die "Besichtigung" eines Raums zu dulden, wenn der "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger" lediglich vermutet, darin könnte sich eine bislang nicht gemeldete Feuerstätte oder sonstige Anlage befinden?

Man muss diesbezüglich erneut darauf hinweisen, dass nach der Neuregelung des "Schornsteinfegerwesens" Schornsteinfegerarbeiten grundsätzlich nach Auftragserteilung des Gebäudeeigentümers von JEDEM Schornsteinfegerbetrieb ausgeführt werden dürfen. Durch die im Feuerstättenbescheid festgelegten Kehr-, Mess- und Prüfarbeiten wird die Betriebs- und Brandsicherheit mehr als ausreichend sichergestellt. Es ist somit kein verfassungskonformer Zweck ersichtlich, warum das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ZUSÄTZLICH zugunsten eines "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers" eingeschränkt werden soll. Mit den Beschränkungsgrenzen des Artikel 13 Absatz 7 GG ist dies nicht vereinbar.

Zusammengefasst muss daher festgestellt werden, dass Paragraph 1 Absatz 3 SchfHwG ebenfalls nichtig ist, da dem Bund für den angeführten Regelungszweck keine Gesetzgebungsbefugnis zukommt. Durch Nichtbeachtung der Schranken des Artikel 13 Absatz 7 GG wird diese Einzelnorm zudem verfassungswidrig.

Weiterhin können die Aufgaben die dem "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" übertragen werden sollen, eine Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht rechtfertigen. Die nicht hinreichend begründete und begrenzte Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, um einem "beliebigen Unternehmer" nicht notwendige Zusatzkontrollen zu ermöglichen, ist verfassungswidrig.

Da somit alle Absätze des Paragraphen 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz als nichtig und zusätzlich verfassungswidrig einzustufen sind, gilt dies für den gesamten Paragraphen. Ohne Paragraph 1 SchfHwG verlieren jedoch die meisten anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Grundlage und Berechtigung. Das Gesetz ist somit komplett, zumindest hinsichtlich aller Bestimmungen, die unmittelbar Pflichten der Bürger betreffen, aufzuheben. Rechtsnormen, die die Betriebssicherheit von Feuerstätten betreffen und hiervon ausgehende Gefahren mindern oder beseitigen sollen, sind durch entsprechende Landes-Gesetze neu zu verabschieden. Sicherheitsaspekte und berufsrechtliche Regelungen sind verfassungskonform getrennt zu regeln.

Es ist hierbei natürlich vorrangig Sache des Deutschen Bundestags die grundrechtskonforme Neuregelung des Schornsteinfeger-Handwerksrechts unter Ausblendung der Rechtsaspekte, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, zu beraten und in Gesetzesform zu verabschieden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie muss die Bundes-Kehr- und Überprüfungsordnung aufheben, da der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der angestrebten Zwecke hat.

Es ist jedoch auch aktuell Sache der einzelnen Länder, den Bund zur Einhaltung der föderalen Zuständigkeiten anzuhalten. Sie dürfen zudem im Rahmen ihrer Mitwirkung über den Bundesrat Rechtsnormen der Bundes-KÜO nicht zustimmen, die Zwecke verfolgen, die nicht in die Kompetenz des Bundes fallen oder die ein Verwaltungsverfahren regeln. Die Parlamente der Länder wären zudem gehalten, Konzepte zu entwickeln, welche Normen sie zur Einhaltung der Öffentlichen Sicherheit in Bezug auf Feuerstätten als notwendig erachten und wie sie entsprechende Landes-Gesetze fassen wollen. Die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen zur Beurteilung eines denkbaren Risikopotentials durch Feuerstätten und der sich hieraus technisch abzuleitenden Empfehlungen zur Risikosenkung, wäre anzuraten.

Kommen Bundes- und Landesgesetzgeber jedoch ihrer Pflicht zur verfassungskonformen Neuregelung nicht nach, obliegt es den Gerichten, Verordnungsbestimmungen der KÜO unangewendet zu lassen, wenn diese nicht in Einklang mit höherwertigem Recht stehen. Dem Bundesverfassungsgericht wird es nach einer Richtervorlage gem. Artikel 100 (1) GG oder auf Grund einer Verfassungsbeschwerde nach Erschöpfung des Rechtswegs obliegen, über die angesprochenen Aspekte verbindlich zu urteilen. Wegen der zahlreichen und offensichtlichen Nichtbeachtungen verfassungsrechtlicher Vorgaben und Zuständigkeiten ist praktisch auszuschließen, dass das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und die hierauf beruhende Kehr- und Überprüfungsordnung hierbei Bestand haben können.